

## Der Schutz der Ehre als Menschenrecht?

MARIE-LUISA FRICK

So sehr Menschenrechte heute einer globalen *lingua franca* gleichen, in der sich von unterschiedlichen ideologischen Standpunkten aus Forderungen und Kritik formulieren lassen, sind sie doch selten vom Bewusstsein begleitet, dass es sich bei Menschenrechten um ein komplexes, dynamisches Anspruchs- und Pflichtengeflecht handelt. Komplex sind Menschenrechte unter anderem deshalb, weil menschenrechtliche Ansprüche regelmäßig konfliktieren und ihre wechselseitigen Begrenzungen oftmals schwierige Abwägungen erfordern. Dynamisch sind sie nicht allein durch ihre historische Gewordenheit, die bei allen Verbindungssträngen zwischen den modernen Menschenrechten und ihren neuzeitlichen Ursprüngen auch bedeutende Brüche aufweist. Als interpretationsbedürftige Handlungsanleitungen und abstrakte Prinzipien sind Menschenrechte zudem stets Projektionsfläche der jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnisse, man könnte auch sagen: des Zeitgeistes. In einer sich globalisierenden Welt sind sie darüber hinaus von einer zunehmenden Pluralisierung erfasst, die Bezugnahmen auf Menschenrechte als etwas sich von selbst Verstehendes nicht erlauben.

Anzuerkennen, dass Menschenrechte komplex und dynamisch sind, mag aus einer fachlichen Perspektive selbstverständlich, ja geradezu banal erscheinen. Und doch steht dies in grundsätzlicher Spannung zur Rhetorik, mit der in der Regel versucht wird, Menschenrechte einzumahnen und abzusichern: als unumstößliche, unverhandelbare Mindeststandards eines ‚anständigen‘ Gemeinwesens. Gegen Versuche, menschenrechtliche Ansprüche – insbesondere Abwehrrechte und soziale Rechte – gegeneinander auszuspielen, wird die Doktrin ihrer Unteilbarkeit vorgebracht. Dass Unteilbarkeit zwar die grundsätzlich ebenbürtige Relevanz und in gewissem Sinne auch Interdependenz bürgerlich-politischer sowie sozial-wirtschaftlicher und kultureller Menschenrechte, nicht aber das idente Gewicht einzelner menschenrechtlicher Ansprüche bedeuten kann, zeigt auch das Phänomen randständiger und bisweilen sogar ‚vergessener‘ Menschenrechte. Ein solches ist auch der Schutz der Ehre. Neben Klassikern wie dem Recht auf Religionsfreiheit oder Bildung fristet das Recht auf Ehre heute zweifelsohne ein Schattendasein.

Vor dem Hintergrund eines erstarkten moralphilosophischen Interesses am Konzept der Ehre<sup>1</sup> möchte ich im Folgenden der Frage nachgehen, ob ein solcher menschenrechtlicher Anspruch, der sich in zahlreichen Menschenrechtsdokumenten findet, zu Recht am Rand des menschenrechtlichen Gravitationsfeldes gelandet ist. Ich werde dabei zuerst Erwähnungen eines Rechts auf (Schutz der) Ehre in Menschenrechtserklärungen und -verträgen vergleichend beleuchten sowie mit Blick auf das österreichische und deutsche Strafrecht untersuchen, in welcher Form und in welchem Ausmaß dieser Schutz gewährt wird bzw. werden kann. Das wird uns auch zur Frage des Verhältnisses von Ehre zu verwandten Konzepten und Ideen, konkret der Reputation und der Würde, führen. Darauf aufbauend werde ich das grundsätzliche Verhältnis von Ehre und Menschenrechtsidee diskutieren und erörtern, welche Schwierigkeiten mit einem Menschenrecht auf Schutz der Ehre verbunden sind.

## 1. Ehre als Menschen- bzw. Grundrecht

Anders als es Sichtweisen, die in Ehre ein archaisches, überwundenes Konzept erblicken, vermuten lassen, ist der Schutz der Ehre ein anerkannter, in seiner Bedeutung und seinem Umfang allerdings umstrittener Anspruch im Kanon der modernen Menschenrechte. Die neuzeitlichen Menschen- und Bürgerrechte hingegen kannten ein Recht auf Ehre nicht. Weder die französische *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (1789) noch die US-amerikanische *Declaration of Independence* (1776) oder *Bill of Rights* (1789) führen einen solchen Anspruch an. Heute findet sich (der Schutz der) Ehre in zahlreichen Menschenrechtserklärungen, aber auch -verträgen. So auch in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR), die vor 73 Jahren von der UN-Generalversammlung nach langwierigen Aushandlungsprozessen ohne Gegenstimme, jedoch mit Enthaltungen, verabschiedet wurde. Ein wichtiges Anliegen ihrer Urheber und Urheberinnen war der Ausgleich zwischen bürgerlich-politischen und wirtschaftlich-sozialen Rechten und allen voran die Verankerung der Idee der Menschenrechte in einer Epoche der politischen und moralischen ‚Wiederauferstehung‘ und weit über sie hinaus. Art. 12 AEMR lautet: „No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right

---

<sup>1</sup> Siehe etwa APPIAH, KWAME ANTHONY, *Eine Frage der Ehre oder wie es zu moralischen Revolutionen kommt*, München 2011; OPRISKO, ROBERT L., *Honor. A Phenomenology*, New York 2012; OLSTHOORN, PETER, *Honor in Political and Moral Philosophy*, Albany 2015; SOMMERS, TAMLER, *Why Honor Matters*, New York 2018; ERMERS, ROBERT, *Honor Related Violence. A New Social and Psychological Perspective*, New York 2018.

to the protection of the law against such interference or attacks.“<sup>2</sup> Die AEMR mag zwar die populärste moderne Menschenrechtserklärung sein, die erste war sie nicht. In weiten Teilen ist sie inspiriert von der bzw. stark angelehnt an die *American Declaration of the Rights and Duties of Man*, die Monate zuvor im Zuge der Gründung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet wurde. Ihr Art. 5 erklärt: „Every person has the right to the protection of the law against abusive attacks upon his honor, his reputation, and his private and family life.“<sup>3</sup>

Zwar hatten die Verfasser und Verfasserinnen der AEMR ursprünglich das Ziel, zeitnah zur Erklärung auch einen internationalen Menschenrechtsvertrag, zusammen mit einem Gerichtshof, auf den Weg zu bringen. Der Kalte Krieg machte diesbezügliche Hoffnungen jedoch zunichte, die ersten globalen Menschenrechtspakte – unterteilt in bürgerlich-politische und wirtschaftliche-soziale Rechte – wurden erst 1966 von der UN-Generalversammlung angenommen und traten zehn Jahre später in Kraft. Der *International Covenant on Civil and Political Rights* übernahm den Art. 12 AEMR in seinem Art. 17 (1) weitgehend wörtlich: „No one shall be subjected to arbitrary or unlawful interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to unlawful attacks on his honour and reputation.“<sup>4</sup> Ebenfalls fast identisch dazu ist das in der *American Convention on Human Rights* (1969) festgeschriebene Recht (Art. 11, 2). Abweichend davon enthält sie in Art. 11 (1) jedoch eine Garantie, die für spätere Abgrenzungsfragen bedeutsam ist: „Everyone has the right to have his honor respected and his dignity recognized.“<sup>5</sup>

Erwähnung findet das Recht auf Schutz der Ehre auch in zwei jener Menschenrechtsdokumente, welche die zunehmende ‚Kulturalisierung‘ und Regionalisierung der Menschenrechte in den vergangenen Jahrzehnten widerspiegeln. Die *ASEAN Human Rights Declaration* orientiert sich in ihrem Art. 21 an den UN-Menschenrechten:

Every person has the right to be free from arbitrary interference with his or her privacy, family, home or correspondence including personal data, or to attacks upon that person’s

<sup>2</sup> [UNITED NATIONS ORGANIZATION], Universal Declaration of Human Rights, A/RES/3/217, 1948.

<sup>3</sup> [INTERNATIONAL CONFERENCE OF AMERICAN STATES], American Declaration of the Rights and Duties of Man 1948, „<https://www.cidh.oas.org/basicos/english/basic2.american%20declaration.htm>“ (letzter Zugriff: 12.12.2017).

<sup>4</sup> [UNITED NATIONS ORGANIZATION], International Covenant on Civil and Political Rights, A/RES/21/2200, 1966. Eine Definition von Ehre findet sich im entsprechenden General Comment No. 16 (1988) nicht, dieser ist allein auf das Recht auf Privatheit und die Reputation bezogen.

<sup>5</sup> [ORGANIZATION OF AMERICAN STATES], American Convention on Human Rights 1969. „<http://www.cidh.org/basicos/english/basic3.american%20convention.htm>“ (letzter Zugriff: 12.12.2017).

honour and reputation. Every person has the right to the protection of the law against such interference or attacks.<sup>6</sup>

Relevante Abweichungen davon weist hingegen die „Cairo“ Declaration of Human Rights in Islam der Organisation für Islamischen Zusammenarbeit auf. Ein Anspruch auf Ehre scheint zweifach auf. Art. 4 enthält ein weitreichendes Recht auf Schutz der Ehre, auch über den Tod hinaus: „Every human being is entitled to human sanctity and the protection of one’s good name and honour during one’s life and after one’s death. The state and the society shall protect one’s body and burial place from desecration.“<sup>7</sup> Weiters führt Art. 18 (a) aus: „Everyone shall have the right to live in security for himself, his religion, his dependents, his honour and his property.“<sup>8</sup> Nicht angeführt ist ein Recht auf Ehre hingegen in der Arabischen Charta der Menschenrechte (1994) der Arabischen Liga und der Afrikanischen „Banjul“ Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981)<sup>9</sup> der Afrikanischen Union.

Ebenfalls keine explizite Nennung eines Rechts auf Schutz der Ehre findet sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Das in Art. 8 (1) formulierte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens kommt ohne Bezugnahme auf Ehre, aber auch auf Reputation aus.<sup>10</sup> Dennoch ist nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Art. 8 der Schutz der Reputation enthalten.<sup>11</sup> Dabei handelt es sich um eine Rechtsfortbildung der Richterschaft, denn dass die Verfasser der Konvention einen Rechtsanspruch auf Schutz der Reputation wohl nicht beabsichtigt hatten, lässt sich aus Art. 10 (2) schließen. Dort wird als Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit unter anderem der „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer [Hervorhebung d. V.]“ genannt.

Ob unmittelbar aus eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen oder anderen Gründen, zivilrechtliche Instrumente und insbesondere strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Ehre kennen die meisten Staaten. In Österreich verbietet § III StGB die ‚Üble Nachrede‘, das heißt, einen anderen öffentlich

<sup>6</sup> [ASEAN], ASEAN Human Rights Declaration, 2012.

<sup>7</sup> [ORGANIZATION OF ISLAMIC COOPERATION], (Cairo) Declaration of Human Rights in Islam 1990. „<http://hrlibrary.umn.edu/instree/cairodeclaration.html>“ (letzter Zugriff: 12.12.2017).

<sup>8</sup> [ORGANIZATION OF ISLAMIC COOPERATION], Declaration.

<sup>9</sup> [ORGANIZATION OF AFRICAN UNITY], (Banjul) Charta on Human and Peoples’ Rights 1981. „[http://www.achpr.org/files/instruments/achpr/banjul\\_charter.pdf](http://www.achpr.org/files/instruments/achpr/banjul_charter.pdf)“ (letzter Zugriff: 12.12.2017).

<sup>10</sup> [EUROPARAT], EMRK, 1950, „[http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)“ (letzter Zugriff: 12.12.2017).

<sup>11</sup> Vgl. insbes. [EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE], Pfeifer v. Austria, 15.11.2007, 12556/03, 35; [EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE], Axel Springer AG v. Germany, GC, 7.2.2012, 39954/08.

einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung [zu zeihen] oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens [zu beschuldigen], das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen [...].

Der Beleidigung schuldig macht sich nach § 115 (1) zudem, wer öffentlich „einen anderen beschimpft, verspottet [...]“. In Deutschland, wo das „Recht der persönlichen Ehre“ zusätzlich – als explizite Schranke der Meinungsfreiheit – im Grundgesetz als „Ausfluß des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, der allen Menschen in gleicher Weise zukommt,“<sup>12</sup> verankert ist (Art. 5, 2), existieren ähnliche Straftatbestände. Dazu zählt ebenfalls die ‚Üble Nachrede‘, das ist das Verbreiten von Tatsachen, welche geeignet sind, jemanden „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“ (§ 186 StGB). Anders als in Österreich, wo sich das Delikt der Verleumdung auf die Verbreitung von falschen Informationen bezieht, die jemanden der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzen (§ 297 StGB), stellt das Verleumdungsdelikt im deutschen Strafrecht auf die wissentliche Verbreitung unwahrer Tatsachen ab, die wiederum geeignet sind, jemanden „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden [...]“. Das Delikt der Beleidigung (§ 185 StGB) lässt das deutsche StGB zwar undefiniert und enthält nur die Strafdrohung, es zählt aber ebenfalls zu den so genannten Ehrendelikten. § 189 StGB schützt zudem mit dem Verbot, das Andenken eines Verstorbenen zu verunglimpfen, ein postmortales Persönlichkeitsrecht.

Sowohl die Referenzen auf Ehre (und den guten Ruf) in den angeführten Menschenrechtstexten als auch die erwähnten Bestimmungen im österreichischen und deutschen Strafrecht werfen die Frage auf, was mit Ehre genau geschützt wird. Wodurch unterscheidet sich Ehre von Reputation und wie steht sie zur im menschenrechtlichen Kontext weit prominenteren Würde?

## 2. Ehre, Reputation und Würde: Abgrenzungsfragen

Einen Unterschied zwischen Ehre und Reputation suggeriert die getrennte Nennung beider Begriffe in den einschlägigen menschenrechtlichen Bestimmungen. Während der gute Ruf eines Menschen – so kann man argumentieren – in den Ansichten und Meinungen anderer über ihn geborgen und insbesondere durch üble Nachrede und Verleumdungen gefährdet ist, erweisen sich Ehre und ihre Verletzungen als weit schwieriger fassbar. Dies wird umso deutlicher, wenn man die „persönliche Ehre“ der Menschenwürde gegenüberstellt. Wenn eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinn darin besteht, jemand anderen „herabzusetzen“, die Würde eines Menschen ebenfalls durch bestimmte erniedrigende (Sprach-)

<sup>12</sup> Vgl. das so genannte „Soldatenurteil“ des Bundesverfassungsgerichtshofs 1 BvR 1476/91, 31.

Handlungen verletzt werden kann, so liegt hier offenbar eine ‚Familienähnlichkeit‘ vor, welche die Abgrenzungsfrage zugleich in eine Sinnfrage verwandelt. Vor dem Hintergrund einer konstanten Aufwertung des Begriffs der Menschenwürde bei gleichzeitigem Bedeutungsverlust des Konzeptes der Ehre<sup>13</sup> – nicht zuletzt in Folge des Aufstiegs der Menschenrechte zu einer Leitmoral –, stellt sich die Frage, was durch Ehre gewonnen bzw. erfasst wird, das nicht bereits in der Würde enthalten wäre.

Würde nimmt im menschenrechtlichen Kontext eine Doppelfunktion ein: einerseits als fundamentaler Wert jedes Menschen allein aufgrund des Menschseins, der damit einen normativen Status begründet, auf welchen konkrete menschenrechtliche Ansprüche ‚aufgeladen‘ werden können; andererseits kann Würde auch als eigener Anspruch, als Recht auf ein Leben in Würde, und damit als General- oder Metarecht verstanden werden, unter das sich zahlreiche klassische Menschenrechte subsumieren lassen. *Menschenwürde als Status* wäre mit Ehre insofern in einer gewissen Spannung zu sehen, als Menschenwürde der Idee nach allen Menschen in gleicher Weise zukommt, unabhängig von individuellen partikularen Eigenschaften. Sie kann zudem aus menschenrechtlicher Perspektive nicht verloren oder verwirkt werden, sie kommt jedem und jeder bedingungslos zu. Wenn zudem, wie im deutschen Grundgesetz etwa, davon die Rede ist, dass die Würde des Menschen „unantastbar“ ist, so haben wir uns unter Menschenwürde einen basalen Wert des Menschen vorzustellen, welcher selbst durch Akte, die sie negieren, nicht in Zweifel gezogen werden soll. Ehre jedoch ist im traditionellen Verständnis nicht bedingungslos, sondern im Gegenteil gerade an Akte ihrer Gewährung und Affirmation gebunden, sie kann verloren, aber auch wiedererlangt werden. Als moralischer bzw. sozialer Status sind Würde und Ehre so besehen keineswegs austauschbar, sondern geradezu antinomisch. Eine etwaige Kompatibilität hingegen könnte sich für Ehre mit einem *Recht auf Würde* denken lassen. Ein solches Recht wird verletzt, wenn ein Leben unterhalb eines solchen Mindeststandards gefristet werden muss, wenn also elementare Bedürfnisse nicht erfüllt (positive Rechte) oder verletzt werden (negative Rechte). Könnte ein Recht auf Ehre aus einem so verstandenen Recht auf Würde abgeleitet werden? Ist Ehre ein Bedürfnis, dessen Befriedigung zu einem wahrhaft menschlichen Leben gehört, so wie zum Beispiel ein Recht auf persönliche Sicherheit, Arbeit oder Gewissensfreiheit?

Um diese Frage beantworten zu können, muss näher untersucht werden, worin die Ehre eines Menschen denn bestehen kann. Man könnte sagen, Ehre speist sich aus den Ansichten und Urteilen anderer über die eigene Person. Dass diese in negativer Form unangenehm sind, sagt uns aber noch nichts darüber, warum

---

<sup>13</sup> Vgl. BERGER, PETER, On the Obsolescence of the Concept of Honor, in: Ders./Brigitte Berger/Hansfried Kellner (Hg.), *The Homeless Mind: Modernization and Consciousness*, New York 1973, 83–96. Siehe auch JOAS, HANS, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011.

sie einen Schaden darstellen, der aus einem menschenrechtlichen Gesichtspunkt, konkret in Hinblick auf ein Recht auf ein Leben in Würde, bedenklich sind. Das wären sie zweifelsohne dann, wenn solche Ansichten und Urteile weitere menschenrechtliche Ansprüche gefährden. Beispiele dafür wären: Negative Urteile über die professionellen Fähigkeiten oder die Kreditwürdigkeit einer Person hindern diese am Genuss eines Rechts auf Arbeit; über ihre Gesetzestreue unter Umständen darüber hinaus am Genuss eines Rechts auf persönliche Sicherheit und Freiheit; über ihre moralische Integrität am Genuss des Rechts, am kulturellen Leben der Gemeinschaft teilzunehmen und so fort. Ein so verstandenes Menschenrecht auf Ehre wäre dann ein *derivatives* Recht und insofern entbehrlich, als durch rechtliche Sanktionen, wie es Tatbestände der ‚Üblen Nachrede‘ und Verleumdung vorsehen, die besagten Rechte auf direktem Wege geschützt werden (können). In diese Richtung weist auch die Rechtsprechung des EGMR. Ein Recht auf Ehre wird darin nämlich nicht explizit thematisiert, das Recht auf Schutz des guten Rufes aber wie bereits erwähnt aus Art. 8 EMRK abgeleitet. Dies wird allerdings, so der EGMR, erst dann relevant, wenn seine Verletzung (durch Meinungsäußerungen) das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens beeinträchtigt.<sup>14</sup>

Diese Zwischeneinsicht bestärkt daher die Vermutung, dass Ehre und Reputation eines Menschen nicht deckungsgleich sind. Wenn Ehre aber mehr als der bloße Ruf sein soll – das heißt hinausgehen über das, was andere von mir denken und wie sie über mich urteilen – muss ihr charakteristisches Merkmal jenseits solcher Äußerlichkeiten gesucht werden, und zwar im gefühlten Wert der eigenen Person, der bis zu einem gewissen Grad unabhängig von den Meinungen anderer ist. Sonst wäre ein Konflikt zwischen den Ansichten und dem Urteil anderer und dem inneren, gefühlten Wert einer Person nicht denkbar, und damit auch keine Verletzungen der Ehre. Woraus nun, das ist die hier maßgebliche Fragestellung, leitet sich ein solcher Selbst-Wert ab? Was sind Ehre generierende Eigenschaften einer Person?

Wollte man dafür das (mit anderen geteilte) Menschsein in Betracht ziehen, löst sich Ehre hin zur Menschenwürde auf. Tendenzen einer solchen Interpretation, wie sie sich beispielsweise an der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH), demzufolge das Verbot der Beleidigung auch die Menschenwürde schütze,<sup>15</sup> oder auch dem österreichischen Verhetzungstatbestand (§ 283 StGB)<sup>16</sup> nachvollziehen lassen, stellen erneut ein eigenständiges

<sup>14</sup> „In order for Article 8 to come into play, however, an attack on a person’s reputation must attain a certain level of seriousness and in a manner causing prejudice to personal enjoyment of the right to respect for private life.“ [EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE], Axel Springer AG v. Germany, GC, 7.2.2012, 39954/08, 83.

<sup>15</sup> Vgl. GH 2010/09/28 II0s87/1.

<sup>16</sup> Dieser stellt unter Strafe, eine Gruppe „in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen [...] in einer Weise [zu beschimpfen], die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.“

Recht auf Ehre in Frage. Auch in der philosophischen Debatte, beispielsweise in Avishai Margalits Recht, nicht gedemütigt zu werden, welches er als Markstein jeder anständigen Gesellschaft ausweist, „in der jedem Menschen die ihm gebührende Ehre zuteil wird“<sup>17</sup> bleibt die Unterscheidbarkeit von Ehre und Würde fraglich. Welchen Mehrwert, so lässt sich fragen, hat es, hier (auch) von Ehre, nicht allein von Würde zu sprechen<sup>18</sup> – außer den Irritationseffekt, der mit dem Versuch, einen scheinbar antiquierten, ethisch verfänglichen Begriff zu ‚humanisieren‘, einhergeht?

Wenn ein Anspruch auf einen guten Ruf allen voran die Verbreitung unwahrer bzw. unberechtigter Behauptungen einschränkt und damit den Genuss bestimmter spezifischer Menschenrechte schützt und wenn die Menschenwürde als Status die rote Linie dessen markiert, was an Erniedrigung keinem Menschen als Menschen zugemutet werden darf, ist unklar, was ein Recht auf Ehre dann noch sichern sollte, was jenseits dessen rechtlichen Schutzes bedarf. Kann es sein, dass diese Abgrenzungsversuche auf ein tieferreichendes ‚Problem‘ hinweisen? Dass Ehre eine aus der Zeit gefallene Kategorie ist, die uns wie Sand zwischen den Fingern zerrinnt, solange wir sie innerhalb des menschenrechtlichen Paradigmas zu fassen versuchen? Dass die gleiche, unveräußerliche Menschenwürde bereits so sehr unsere Vorstellungen vom sozialen Wert eines Menschen okkupiert, dass sich die Ehre einer Person zwischen Reputation und Würde oszillierend als handlungsleitender Begriff unvermeidlich auflöst?

Wenn wir diese Vermutung ernst nehmen, bedeutet das umgekehrt, dass wir erst dann verstehen können, was Ehre bedeutet, wenn wir hinter das Zeitalter der Menschenrechte zurückgehen. Damit ist zweierlei gemeint. Zum einen, die Vorstellung hintanzustellen, dass der entscheidende Wert eines Menschen aus der Wertschätzung seines bloßen Menschseins resultiert und damit gerade nicht aus Eigenschaften oder Handlungen, die man haben bzw. setzen kann oder nicht. Zum anderen, den Blick auf den Menschen als autonomes Individuum umlenken auf seine (schicksalshafte) Eingeflochtenheit in soziale Verbände, die seine Stellung in der Welt maßgeblicher bestimmen als selbstbestimmte Akte der Wahl. Eine solche Ehre, welche die Menschen nach Rangunterschieden und Zugehörigkeiten ordnet, ist in der Tat, folgt man den klassischen soziologischen Untersuchungen zum Thema,<sup>19</sup> ein integraler Bestandteil prämoderner Sozialontologien, deren steuernde und zugleich integrative Funktion sich nicht zuletzt an kontextsensitiven Ehrbegriffen festmachen lässt. Ehre ist, im traditionellen Sinne, stets die Ehre einer spezifischen Gruppe. Sie ist Standesehre, Berufsehre, Geschlechterehre, Ganovenehre, Ehre der Nation etc. Erst auf diesem genealo-

<sup>17</sup> MARGALIT, AVISHAI, *Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung*, Berlin 2012, 52.

<sup>18</sup> Am Ende stellt Margalit doch auf die Würde ab: „Für die anständige Gesellschaft ist Ehre also im Sinne von Menschenwürde relevant“ (MARGALIT, *Politik der Würde*, 54).

<sup>19</sup> Vgl. insbes. VOGT, LUDGERA, *Zur Logik der Ehre in der Gegenwartsgesellschaft*, Berlin 1977.



gischen Pfad erschließt sich, so die hier vertretene These, ihre lebenswirkliche Bedeutung.

Ehre lässt sich im Sinne Pierre Bourdieus als symbolisches Kapital bezeichnen, und doch ist diese Beschreibung insofern irreführend, als sie suggeriert, dieses könne wachsen oder gemehrt werden. Ehre aber drückt vielmehr einen sozialen Status aus, den man haben, entbehren oder verlieren kann. Ehre kennt keinen quantitativen Zuwachs, nur die binäre Logik des Seins und Nichtseins, denn Ehre ist undenkbar ohne ihr Gegenteil, die *Schande*. Daher hat Ehre auch wenig mit Ehrung (oder auch Ehrerbietung) zu tun,<sup>20</sup> welche vielmehr eine mögliche Quelle von *Ruhm* ist, der anders als diese sehr wohl anwachsen bzw. gemehrt werden kann. Betrachten wir zum Beispiel einen Wissenschaftler. Ihm zuteilwerdende Ehrungen mehren seinen Ruhm, seine Ehre allerdings hängt von anderem ab. Denn beide, Ehre und Schande, sind nicht außerhalb konkreter Gruppenzugehörigkeiten und ihrer sozialen Normgefüge zu denken. Für das Beispiel des Wissenschaftlers bedeutet dies, er riskiert seine Ehre als Wissenschaftler etwa durch grobe Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Ähnliches lässt sich auch für andere Ehrbegriffe bzw. -kodizes anführen: Ein Schiffskapitän gewinnt keinen Ruhm, sichert aber seine Seemannsehre, wenn er bei einem Unglück als letzter von Bord geht.

Ehre speist sich demnach aus Wohlverhalten im Sinne der Loyalität zu einem sozialen Verband und seinen Regeln. Die ehregenerierende Eigenschaft ist in der Regel das konforme Verhalten in Bezug auf eine spezifische Gruppenmoral. „That we are concerned about honor“, erklärt Peter Olsthoorn, „means that we want respect from the world when we do right and act in the general interest, and that we see a corresponding duty to respect others, near or far, when they act well.“<sup>21</sup> Ehre ist, frei nach Georg Simmel, ein Instrument sublimierter Gruppenmacht. Es genügt, schreibt er, „statt äußerer Zwangsmittel schon das Gefühl der Ehre, um ihn an diejenigen Normen zu fesseln, deren es zum Bestände der Gruppe bedarf.“<sup>22</sup> Schande ist umgekehrt jener Zustand, der durch (kollektives) Beschämen im Sinne verweigerter Anerkennung bzw. entzogenen Wohlwollens entsteht und bis zur völligen Entwertung und (sozialen) Vernichtung der betreffenden Person reichen kann. Ehre ist, und deshalb ist die Rede von ‚persönlicher Ehre‘ problematisch, nie privat. So wie auch Ehrverletzungen nie die individuelle Person als solche betreffen (können), sondern stets ihre Zugehörigkeit bzw. Gruppenloyalität berühren.

Dies lässt sich auch aus Verhandlungen von Ehrverletzungen erschließen. So wie ein Adeliger im 19. Jahrhundert nicht auf jede Beleidigung mit Duell-

<sup>20</sup> Anders Robert L. Oprisko, der Ehre an „honoring exceptional individuals“ festmacht. OPRISKO, HONOR, 48.

<sup>21</sup> OLSTHOORN, HONOR, 160.

<sup>22</sup> SIMMEL, GEORG, Über sociale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen, Berlin 2015, 110.

forderungen reagiert, sondern auf solche, die jene Tugenden berühren, die seinen Stand verpflichten, verteidigt er darin primär seinen ‚Namen‘, sein Geschlecht und beweist damit seine Loyalität zum Normenkosmos des Adelsstandes. Doch auch in gegenwärtigen Ehrthematiken zeigt sich die Bedeutung dieses wesentlichen *kollektivpersönlichen*<sup>23</sup> Aspekts von Ehre. Zwar wird niemand freundlich auf Beleidigungen seiner Mutter reagieren, die heftigsten – und für viele anders sozialisierten Beobachter so befremdlichen – Verteidigungsimpulse rufen diese jedoch dort hervor, wo entsprechend patriarchaler Normen dem (ranghöchsten) Mann der Schutz seiner Familie überantwortet ist. Nicht entschlossen etwa auf Gleichsetzungen der eigenen Mutter mit einer Prostituierten zu antworten, bedeutet weniger den Verlust der Ehre als konkreter Sohn einer konkreten Frau und noch weniger den Verlust deren Ehre, sondern vielmehr den Ehrverlust *als Mann* – gemäß diesem spezifischen Männerbild. Erst unter Berücksichtigung dieser existenzialen Gefahr der Entmännlichung für die Betroffenen lässt sich die niedrige Gewalthemmung in solchen Fällen – von Mesopotamien bis Mesoamerika – verstehen. Auch die spätestens seit der so genannten Karikaturenkontroverse 2006 diskursprägenden ‚religiösen Gefühle‘<sup>24</sup> lassen sich unter diesem Gesichtspunkt (eher) erfassen. Statt als bloße Manifestationen irrationalen Hasses erscheinen die gewalttätigen Reaktionen gewisser Vertreter des Islam auf Verunglimpfungen Mohammeds als Affirmationen einer bestimmten religiösen Identität, in welcher die Verteidigung des Glaubens – und dafür stellvertretend des höchsten Propheten – traditionell eine vorrangige Pflicht ausmacht. Wer ihr nachkommt, fordert weder Respekt für seine Gefühle ein, noch verteidigt er die Ehre Mohammeds oder Gottes. Vielmehr riskiert er – in dieser Innenperspektive – durch Nichtreaktion seine Identität als ‚echter‘ Muslim zu kompromittieren. Seine Ehre wird also nicht bereits durch Schmähungen Mohammeds verletzt, sondern genau dann, wenn der Betreffende sie hinnimmt und dadurch seinem identitätsstiftenden Kollektiv gleichsam untreu wird.

In diesem Sinne kann ein Privatmann seinen guten Ruf verlieren oder auch in seiner Menschenwürde verletzt werden, seine Ehre jedoch ist stets diejenige der Gruppe, der er sich zugehörig fühlt bzw. der er als zugehörig anerkannt werden möchte. Diese identitäre Verschränkung von Individuum und Sozialverband, die sich aus einem Bedürfnis der Zugehörigkeit und Anerkennung und letztlich der sozialen Natur des Menschen selbst ergibt,<sup>25</sup> führt dazu, dass die Normen der

<sup>23</sup> SIMMEL, Über sociale Differenzierung, 110.

<sup>24</sup> Siehe dazu insbes. LANGER, LORENZ, Religious Offence and Human Rights. The Implications of Defamation of Religions, Cambridge 2014.

<sup>25</sup> In den Worten Arthur Schopenhauers: „Die Wurzel und der Ursprung des jedem nicht ganz verdorbenen Menschen innewohnenden Gefühls für Ehre und Schande, wie auch des hohen Wertes, welcher ersterer zuerkannt wird, liegt in folgendem. Der Mensch für sich allein vermag gar wenig und ist ein verlassener Robinson: nur in der Gemeinschaft mit den andern ist und vermag er viel.“ SCHOPENHAUER, ARTHUR, Aphorismen zur Lebensweisheit, Berlin 2016, 48.

jeweiligen Gruppe auf eine Weise internalisiert werden, welche jeder Verletzung und Infragestellung dieser eine existenziale Dimension zumisst. An Illoyalität gegenüber Gruppen und ihren Normen als Sanktion den Ehrverlust zu knüpfen, den der Einzelne um seiner identitären Selbstverortung willen um jeden Preis vermeiden muss, erweist sich aus Sicht der Gruppe als ausgesprochen effektives Sicherungsinstrument ebendieser Normen. Es verwundert daher nicht, dass die Kategorien von Ehre und Schande besonders dort relevant werden, wo sich Verhaltenssteuerung und -kontrolle auf anderem Wege als schwierig oder sogar unmöglich erweisen. Wer könnte den erwähnten Kapitän zwingen, sein Leben zu riskieren, außer jene zum Ethos gewordene Moral, deren Verletzung zur Entehrung führt? Oder den Soldaten an der Front halten, außer die Strafe der Schande, die seit jeher an Feigheit im Feld geknüpft ist? Deutlich wird dies auch an der so genannten Geschlechter- bzw. Frauenehre: Wo die Jungfräulichkeit der unverheirateten Frau und die eheliche bzw. reproduktive Treue der Gattin nicht vollständig durch externe Überwachungsmaßnahmen erreicht werden kann, setzt die Ehre (Stichwort Jungfernkranz), vielmehr aber ihr Gegenstück, die Schande, eine Barriere zu weiblichem Verhalten, das patriarchalen Interessen entgegensteht.

Als Zwischenfazit kann somit festgehalten werden: Ehre lässt sich sowohl von Reputation als auch Menschenwürde unterscheiden. Dazu allerdings ist es erforderlich, allen voran das individualistische Primat des modernen menschenrechtlichen Paradigmas methodisch zu suspendieren. Erst dann wird Ehre als lebenswirkliches Phänomen greifbar, das weder durch den guten Ruf – eine empirische Kategorie – noch der Würde – einem axiologischen Konzept – ausgetauscht werden kann. Diese prinzipielle Eigenständigkeit beantwortet jedoch noch nicht die Frage, ob es ein Menschenrecht auf Schutz der Ehre geben kann oder geben soll. Hier sind noch weitere Rückfragen zu stellen, insbesondere zum Verhältnis von Ehre und der Idee der Menschenrechte selbst.

### 3. Ehre und die Idee der Menschenrechte

Wenn, wie bereits angesprochen, die gleiche und bedingungslose Würde der Menschen im menschenrechtlichen Paradigma die maßgebliche Referenz bildet, welche Menschenrechtssubjektivität, ein ‚Recht auf Rechte‘, begründet,<sup>26</sup> stellt sich die Frage, wie sich Vorstellungen von Ehre und Schande zu dieser Gleichheitsdimension der Menschenrechte verhalten. Zweifel an einer harmonischen Verträglichkeit von Menschenwürde und Ehre nähren bereits die ideen- und

---

<sup>26</sup> Vgl. auch FRICK, MARIE-LUISA, Menschenrechte und Menschenwerte. Zur konzeptionellen Belastbarkeit des Menschenrechtsgedankens in seiner globalen Akkommodation, Weilerswist 2017.

kulturgeschichtlichen Rekonstruktionen einer Transformation des Begriffs von Ehre in bzw. Ablösung durch jenen der Würde.

Bei Jeremy Waldron finden wir dazu die Deutung dieses Wandels, wonach sich Würde als Ehre oder „Adel für alle“ versteht: „[T]he modern notion of human dignity involves an upwards equalization of rank, so that we now try to accord to every human being something of the dignity, rank, and expectation of respect that was formerly accorded to nobility.“<sup>27</sup> Wo keine essentiellen Wertunterschiede zwischen den Menschen gelegt werden, wie in der Perspektive gleicher Menschenwürde, ist diese kein Privileg einiger weniger herausragender Exemplare Mensch mehr. Die Pointe der modernen Menschenwürde ist demnach, dass sie Ehre universalisiert und damit zugleich auflöst. Auch wenn sich diesbezüglich wohl kein glatter Bruch festmachen lässt,<sup>28</sup> steht außer Streit, dass der in der Menschenwürde-Idee ausgedrückte gleiche, basale Wert jedes Menschen unabhängig von partikularen Eigenschaften und selbst Handlungen mit den sozialen Differenzierungen, die der Ehrbegriff voraussetzt und produziert, in einem konzeptionellen Spannungsverhältnis steht: „Honor is [...] by definition exclusive – the honor group can be large, and even perhaps include a whole nation, but it cannot include mankind since it then would lose its meaning.“<sup>29</sup>

Doch es gibt andere Sichtweisen, die sich für eine Rehabilitation der Ehre gerade auch im menschenrechtlichen Kontext aussprechen. Konkret ihr Potenzial, durch die Internalisierung von moralischen Normen deren Verbindlichkeit zu erhöhen, könne, so Kwame Anthony Appiah, auch für ‚moralischen Fortschritt‘ fruchtbar gemacht werden.<sup>30</sup> Menschen, die „in derselben Ehrenwelt leben“,<sup>31</sup> können dadurch motiviert werden, das „Richtige“ zu tun – eine Einsicht, die seit den Anfängen der Moralphilosophie bekannt ist<sup>32</sup> und in der modernen Metaethik unter dem Schlagwort Externalismus verhandelt wird. Appiah veranschaulicht seine These etwa an der Tradition des Füßebindens im kaiserlichen China. Was lange Zeit als unhinterfragte Praxis das Ansehen der Frauen der Han-Elite sicherstellte, wurde durch Umbrüche der Ehrvorstellungen schließlich zum Inbegriff des Rückschritts und der Unterdrückung, ja zur Schande. In eine ähnliche Kerbe schlägt Richard P. Hiskes. Menschenrechte, allen voran jene

<sup>27</sup> WALDRON, JEREMY, *Dignity, Rights and Ranks*, Oxford 2009, 33.

<sup>28</sup> So zeigt etwa Rachel Bayefsky, dass Kant, der als Ahnherr des modernen Menschenwürdebegriffes gilt, in seinen Positionen – insbesondere durch an die Menschenwürde geknüpfte Pflichten – noch keinen vollständigen Abschied von Ehrvorstellungen genommen hat. BAYEFESKY, RACHEL, *Dignity, Honour, and Human Rights: Kant's Perspective*, in: *Political Theory* 41 (2013), 809–837. Noch deutlicher ist dies in der für Kant mehrfach inspirierenden stoischen Ethik, konkret bei Cicero, wo Würde sich vermindert durch unehrenhaftes, konkret verweicheltes Verhalten. Vgl. MARCUS TULLIUS CICERO, *De officiis/Vom pflichtgemäßen Handeln*, hg. von Heinz Gunermann, Stuttgart 2010, 14 f.

<sup>29</sup> OLSTHOORN, *Honor*, 134 f.

<sup>30</sup> Vgl. APPIAH, *Frage der Ehre*.

<sup>31</sup> APPIAH, *Frage der Ehre*, 198.

<sup>32</sup> Vgl. insbes. OLSTHOORN, *Honor*.

zukünftiger Generationen etwa auf eine intakte Umwelt, seien auf die motivationale Kraft von Ehre angewiesen, da diese die Verbindlichkeit von Selbstverpflichtungen erhöhe.<sup>33</sup>

Wenn Ehre als Status gleichsam eine Belohnung ist für die Loyalität zu einer bestimmten Gruppe und ihren Normen, so sind solche Dynamiken von Vorstellungen des Ehrenhaften und Schändlichen keineswegs überraschend, wenn die Dynamik von normativen Koordinatensystemen selbst als reale Möglichkeit angenommen wird. Dies relativiert auch den Verdacht, Ehre sei notwendigerweise ausschließend, denn es ist immerhin denkbar, dass (eines Tages) anstelle oder immerhin neben partikularen Gruppen und den (exklusiven) Zugehörigkeiten, die sie repräsentieren, die übergeordnete Zugehörigkeit zur Menschheit eine universale Moral und vielleicht entsprechende Ehrvorstellungen generiert. Man könnte im Aufstieg der Menschenrechte dafür einen Hinweis erblicken, ohne damit freilich einem verfänglichen Optimismus das Wort zu reden, darin manifestiere sich ein ‚Ende der Geschichte‘.

Doch auch wenn Ehre innerhalb ihrer traditionellen Rahmung verbleibt, ist eine notwendige Unvereinbarkeit mit der Gleichheitsdimension der Menschenrechte zweifelhaft, solange jedenfalls der Wert, den eine Person aus ihrer Ehre bezieht, nicht ihren Wert als Mensch, ihre Menschenwürde, unterminiert. Da die Menschenrechte und auch die sie fundierende Menschenwürde lediglich Mindeststandards festlegen, die im Umgang mit und der Ansehung von Menschen nicht unterschritten werden sollen, spricht prinzipiell nichts dagegen, dass zusätzliche Wertschätzungen – gleichsam eine *Personenwürde*<sup>34</sup> – zum Tragen kommen können. Nichts an der Idee der Menschenwürde zwingt uns nämlich dazu, Menschen eine *identische* Wertschätzung zukommen zu lassen, die über „die Menschheit in ihrer Person“ hinausgeht, um es mit Kant auszudrücken.<sup>35</sup> Das bedeutet, dass trotz der evidenten Spannung zwischen Ehre und der Gleichheitsdimension der Menschenrechte kein unausweichlicher Fundamentalkonflikt zwischen beiden angenommen werden muss. Die Idee der Menschenrechte verfügt nun aber über eine zweite Dimension und hier, so meine These, liegt der eigentliche Konflikt zwischen dem Paradigma der Ehre und jenem der Menschenrechte.

Dass Menschenrechte prinzipiell allen Menschen allein aufgrund ihrer gleichen Würde zukommen, ist ein wesentliches, nicht aber das alleinige Charakteristikum des Menschenrechtsgedankens. Menschenrechte sind ferner Rechte von Individuen, nicht von Gruppen. Das spricht zwar nicht gegen *kollektive Rechte*, das heißt solche, die nur im Zusammenschluss mit anderen ausgeübt werden können (Stichwort Versammlungsrecht), unterscheidet Menschenrechte

<sup>33</sup> HISKES, RICHARD P., The Honor of Human Rights: Environmental Rights and the Duty of Intergenerational Promise, in: Human Rights Review 17 (2016), 463–478.

<sup>34</sup> Vgl. FRICK, Menschenrechte und Menschenwerte, 116 f.

<sup>35</sup> Vgl. KANT, IMMANUEL, Metaphysik der Sitten, Frankfurt a. M. 1974, 550, 568 f.

aber wesentlich von *Gruppenrechten* (menschenrechtlicher Individualismus im engeren Sinne). Als individuelle Ansprüche stellen Menschenrechte häufig eine Bürde für Gruppeninteressen dar, entweder, weil sie als Abwehrrechte der Vereinnahmung des Einzelnen bzw. seiner Unterordnung unter Gemeinwohlziele, die sich nicht entlang menschenrechtlicher Anspruchsdifferenzierungen formulieren lassen, Grenzen setzen oder weil sie als Leistungs- und Schutzrechte Ressourcen erfordern (menschenrechtlicher Individualismus im weiteren Sinne). Beide, der menschenrechtliche Individualismus im engeren und im weiteren Sinne, machen die Freiheitsdimension der Menschenrechte aus. Diese negiert die soziale Natur des Menschen zwar nicht, im Gegenteil, problematisiert sie aber insofern, als unfreiwillige Eingemeindungen in soziale Verbände und insgesamt instrumentelle Indienstnahmen des Einzelnen gerade dasjenige sind, wovor Menschenrechte Schutz gewähren wollen. Die kollektivpersönliche Natur von Ehre droht aus dieser Perspektive immer dann in Konflikt mit der Idee der Menschenrechte zu geraten, wenn Zugehörigkeiten zu Gruppen und ferner Konformität und Loyalität hinsichtlich Gruppenmoralen nicht aus freier Wahl entstehen. Das heißt, wenn dem Einzelnen nicht freigestellt wird, sich zugehörig zu fühlen, sondern bestimmte, vermeintlich wesenhafte Eigenschaften diese Zugehörigkeit bereits präjudizieren oder gar erzwingen.

An dieser Stelle reiben sich mit dem menschenrechtlichen Paradigma und dem der Ehre zugleich Prämoderne und Moderne. Nicht zu verstehen als Epochen, sondern primär als soziale Anthropologien, die den Menschen entweder unter dem Verdikt des Schicksals oder aber zur Freiheit verurteilt sehen, führt ihre Kontrastierung in ein weites Feld menschenrechtlicher Problemstellungen, an denen auch Ehrvorstellungen ihren Anteil haben. Unter prämodernen Bedingungen, wozu allen voran die unhintergehbare Angewiesenheit des Einzelnen auf Schutz durch seine Familie, seinen Clan etc. zu rechnen ist, geben Ehrvorstellungen dem Einzelnen Orientierung, indem sie ihm seine Stellung zuweisen, Verhalten normieren und an Wohlverhalten soziale Gratifikationen knüpfen. Zugleich sichern sie den Bestand der Gruppe bzw. Interessen der in ihr dominierenden Personen. Menschenrechte wiederum sind eine Antwort auf die Auflösungen solcher natürlichen Ordnungen oder zumindest ihrer Relativität dadurch, dass Zugehörigkeiten mehrfach und wechselnd gewählt werden (können). Der Staat und sein Gewaltmonopol erfüllen in diesem Horizont das Bedürfnis nach Schutz. Entscheidend sind nicht mehr die Bedürfnisse einzelner Gruppen, sondern die Bedürfnisse der autonomen Subjekte selbst, die es nun in ein verträgliches Koexistenzverhältnis zu setzen gilt. Für die Frage des Verhältnisses von Ehre und der Menschenrechtsidee bedeutet dies: Da die Sanktionierung von als Illoyalität zur Gruppenmoral gewertetem Verhalten keine Aufgabe des modernen Staates ist, als dessen Zweck seit den Ursprüngen des Kontraktualismus die Sicherung elementarer Bedürfnisse bzw. natürlicher Rechte bestimmt wird, können Konflikte zwischen prämodernen und modernen normativen Ordnungen auftreten.

Sichtbar werden solche Konflikte dann, wenn die mit Regimen der Ehre bzw. Schande verbundenen Disziplinierungen von Personen deren menschenrechtliche Ansprüche tangieren, zu deren Schutz der moderne Staat sich verpflichtet.

Bis heute treten solche Konflikte in verschärfter Form insbesondere dort auf, wo patriarchale Ehrenkodizes das weibliche (Sexual-)Verhalten normieren. Da Geschlecht in diesem Kontext keine Frage freiwilliger Zugehörigkeit ist, besteht für die betreffenden Frauen kaum Möglichkeit, sich Vorgaben der öffentlichen Bescheidenheit, Zurückhaltung und allen voran sexuellen Reinheit zu entziehen, solange diese Normen in der Beurteilung ihres Lebenswandels zur Anwendung gelangen. Besonders gravierend wirkt sich diese kollektivistische Vereinnahmung des weiblichen Individuums dann aus, wenn sein Verhalten nicht nur die ehre-generierende Eigenschaft für die eigene Geschlechtsgemeinschaft ist, sondern für die „Familie“ bzw. die Gruppe der männlichen Familienmitglieder. Das heißt, wenn normwidriges Verhalten das Ehrgefühl derjenigen berührt, denen das Individuum untersteht bzw. ‚gehört‘: Vater, Ehemann oder auch Söhnen.

Ähnlich wie bei den bereits thematisierten „religiösen Gefühlen“ findet die Ehrverletzung nicht schon durch das Verhalten der betreffenden Frau oder des Mädchens selbst statt, sondern bestünde in der Nichtreaktion auf dieses bzw. seine Nichtsanktionierung seitens ihrer ‚Wächter‘. Durch das Fehlverhalten der betreffenden Frau wird der Mann gleichsam ‚getestet‘, er kann sich bewähren und seine Ehre retten oder aber sie verlieren.<sup>36</sup> Ein männlicher Vormund, der es hinnimmt, dass eine ihm unterstellte weibliche Person Reinheitsnormen (dem Anschein nach) verletzt, riskiert die Schande der Unmännlichkeit, da Kontrolle über ‚seine‘ Frauen zentrales Merkmal ebendieser spezifischen patriarchalen männlichen Identität ist. In diesem Kontext von „Familienehre“ zu sprechen, ist daher in relevanter Weise unpräzise, geht es doch, wie Frauenrechtlerinnen schon früh betonten, um die auf Frauen hin „erweiterte Männerehre“.<sup>37</sup> Es geht „im Kern [...] dabei um die Sexualität der Frau“,<sup>38</sup> um „Macht und Kontrolle“.<sup>39</sup> Wie eine junge Frau, später der Ehre wegen ermordet, es ausdrückt: „I am their face to the outside world. Whatever I do, I must consider the men in my family, because everything I do reflects on them.“

Dass solche Geschlechterbilder, so antiquiert sie vielleicht aus mancher Perspektive erscheinen mögen, global nichts an Einfluss verloren haben, ist im Menschenrechtsfeld eine bekannte wie beklagte Tatsache. Ein drastisches Beispiel dazu finden wir in einem Bericht der NGO *Women's International League for*

<sup>36</sup> Vgl. auch STEWART, FRANK HENDERSON, *Honor*, Chicago 1994, 109.

<sup>37</sup> Vgl. SPEITKAMP, WINFRIED, *Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre*, Stuttgart 2010, 144.

<sup>38</sup> SCHOLZ, NINA, Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Gewalt im Namen der Ehre*, Wien 2014, 11–18, 13.

<sup>39</sup> WIKAN, UNNI, *In Honor of Fadime. Murder and Shame*, Chicago 2008, 16.

*Peace and Freedom*, der an den UN Human Rights Council übermittelt wurde.<sup>40</sup> Er befasst sich mit dem traditionellen Begriff der weiblichen Geschlechtstheorie im Irak und dokumentiert unter anderem die Forderung von Familien von jenen Mädchen und Frauen, die vom „Islamischen Staat“ (IS) als Sexsklavinnen gehalten werden, man möge doch bitte deren Bordelle bombardieren – nicht, um den IS zu schwächen, oder Rache zu nehmen, oder auch das Leid der Versklavten abzukürzen, sondern um die Mädchen zu töten und damit die Ehre der betroffenen Dörfer „wiederherzustellen“.

So genannte Ehrenmorde sind auch in europäischen Gesellschaften inzwischen alles andere als ein exotisches Phänomen. Ihre öffentliche Thematisierung erfolgt gleichwohl häufig mit Reservation, und selbst im wissenschaftlichen Bereich stößt man bisweilen auf bizarre Abwehrreaktionen. Die Frage etwa, bezogen auf einen Mann aus Afghanistan, der in Deutschland seine Schwester getötet hat, „[a]ber welches Ehrdogma soll ihn gezwungen haben, die eigene Schwester zu töten?“<sup>41</sup> erscheint ob der Vielzahl an Untersuchungen zu diesem Thema mindestens naiv. Nur ohne Bewusstsein um den entscheidenden Nexus zwischen Ehrvorstellungen und Gruppenmoral ließe sich dann mit dem Autor mutmaßen, dass es doch weniger um Ehre als eher um sexuelle Moral ginge.<sup>42</sup> Eine solche ‚phänomenale Spaltung‘ fällt hinter den substantivierten Wissensstand zum Thema „Ehrenmorde“ zurück. Dass solche Verbrechen gerade an Kontaktstellen zwischen traditionellen Weltanschauungen und Moderne auftreten, macht sie auch nicht weniger archaisch. Denn noch immer ist in derartigen Konstellationen das Kollektiv die maßgebliche soziale Einheit, deren Wohlergehen dasjenige des Individuums vorbehaltlos geopfert wird, wenn es scheinbar erforderlich ist. Wenn, wie skizziert, die Moderne gerade auch die Entlassung des Einzelnen aus kollektiv-identitären Ummantelungen mit entsprechenden Entfaltungsmöglichkeiten und Wahlverhängnissen jenseits puren Schicksals bedeutet, dann sind „Ehrenmorde“ der Inbegriff von Tyrannei prämoderner Gruppenmoral.

Derartig schwere Verletzungen der Menschenrechte (der Frau<sup>43</sup>) sind zwar nicht die Folge sämtlicher Ehrvorstellungen und daher kein pauschales Argument gegen einen Anspruch auf ein „Recht auf Ehre“. Dennoch sind sie ein vielsagendes Phänomen, das begreifen hilft, warum die kollektivpersönliche Dimension von Ehre mit der Freiheitsdimension der Menschenrechte so schwer vereinbar ist. Sie nötigen auch zu fragen, ob wir von einem modernen Rechtsstaat erwarten sollen, unparteiisch alle Ehrkodizes als solche anzuerkennen bzw. den ihnen verpflichteten Personen Schutz zu gewähren. Ein ohne Bedingungen

<sup>40</sup> [UNITED NATIONS ORGANIZATION], Written statement submitted by the Women's International League for Peace and Freedom (WILPF), A/HRC/S-22/NGO/13, 2014.

<sup>41</sup> SPEITKAMP, Ohrfeige, 272.

<sup>42</sup> SPEITKAMP, Ohrfeige, 276 f.

<sup>43</sup> An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass „Ehrenmorde“ auch Männer, konkret homosexuelle und transsexuelle Personen, betreffen können. Vgl. WIKAN, Fadime, 56 f.



gewährtes Recht auf Schutz der Ehre (Stichwort *ordre public*) kann es bei Bejahung des Menschenrechtsgedankens nämlich nicht geben.

#### 4. Fazit

Das Menschenrecht auf Ehre ist kein Teil der neuzeitlichen, sondern der modernen Menschenrechte und findet sich in zahlreichen Deklarationen und auch Verträgen im Kontext des Rechts auf Privat- und Familienleben. Dennoch fristet es neben dem dort ebenfalls angeführten Recht auf Schutz der Reputation im menschenrechtlichen Diskurs ein Schattendasein, wiewohl innerstaatliche gesetzliche Bestimmungen die (persönliche) Ehre in Österreich und Deutschland nach wie vor schützen. Allerdings ist auch hier festzustellen, dass Ehre zwischen Reputation einerseits und Würde andererseits zunehmend an Konturen verliert. Ich habe versucht zu zeigen, warum innerhalb des menschenrechtlichen Paradigmas Ehre so schwer zu fassen und auch nicht einfach als universaler Anspruch zu integrieren ist. Dies liegt weniger an Spannungen mit der menschenrechtlichen Gleichheitsdimension, wie sie sich allen voran in der Idee der Menschenwürde ausdrückt, als vielmehr an der kollektivpersönlichen, disziplinierenden Natur von Ehre. Ein Menschenrecht auf Schutz der Ehre ernst zu nehmen, würde aus Sicht des Staates nicht nur erfordern, sich mit der Relativität unterschiedlicher Normsysteme und ihren pluralen Öffentlichkeiten auseinanderzusetzen, sondern oftmals gerade dasjenige schutzlos lassen, was im Zentrum des Menschenrechtsdenkens steht: das autonome Individuum. Es ist daher kein Zufall, dass das Menschenrecht auf Schutz der Ehre ein randständiges geblieben ist. Und man könnte anfügen: auch kein Schaden.